



2. Änderung zur Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Jüchen

vom 26.03.2026

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW.S.618), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 31. Dezember 2023, hat der Rat der Stadt Jüchen am 26.03.2026 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Jüchen vom 14.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 „Betriebsausschuss“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat legt zu Beginn der Wahlperiode durch Grundsatzbeschluss die Ausschussstärke des Betriebsausschusses fest und wählt die Ausschussmitglieder.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 26.03.2026

Philipp Sieben
Bürgermeister